

Merkblatt Kundenanlage und geschlossenes Verteilernetz

Abgrenzungen | Voraussetzungen | Empfehlungen



Herausgeber und Copyright	DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag Berlin Brüssel
DIHK Berlin	Postanschrift: 11052 Berlin Besucheranschrift: Breite Straße 29 Berlin-Mitte Telefon (030) 20 308-0 Telefax (030) 20 308-1000
DIHK Brüssel	Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts B-1000 Bruxelles Telefon ++32-2-286 1611 Telefax ++32-2-286 1605 Internet: www.dihk.de
Ansprechpartner	Dr. Sebastian Bolay, bolay.sebastian@dihk.de , 030/20308-2202 Jakob Flechtner, flechtner.jakob@dihk.de , 030/20308-2204
Stand	November 2017
Bildnachweis für Titel	Titelbilder: thinkstock by Getty

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Herausgeber gestattet. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

1. Einführung

Seit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von 2011 existieren neben den Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung drei weitere Kategorien betrieblicher Versorgungsnetze. Der Gesetzgeber hat die Kategorien Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a EnWG), Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung (§ 3 Nr. 24b EnWG) sowie geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG, vormals „Objektnetze“) geschaffen. Während regulatorische Pflichten des EnWG auf Kundenanlagen keine Anwendung finden, bestehen für geschlossene Verteilernetze einige Regulierungsaufgaben. Dies gilt sowohl für den Strom- als auch den Gasbereich.

Nach wie vor gibt es jedoch rechtliche Unschärfen bei der Abgrenzung von Kundenanlagen und geschlossenen Verteilernetzen. Hier setzt dieses Merkblatt an, indem es das Verständnis für die verschiedenen Kategorien schärft und auf vorhandene Fallstricke hinweist. Ob es sich um eine Kundenanlage oder ein geschlossenes Verteilernetz handelt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und sollte in unklaren Fällen nicht ohne juristischen Rat entschieden werden.

2. Was ist eine Kundenanlage?

Ein lokales Versorgungsnetz, das die definitorischen Voraussetzungen einer Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 16 EnWG erfüllt, gehört nicht zu den Energieversorgungsnetzen und unterliegt damit nicht der Anwendung des Gesetzes und folglich auch nicht einer Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese gesetzliche Abgrenzung soll es ermöglichen, den Punkt zu bestimmen, an dem das regulierte Netz beginnt und die nichtregulierte Kundenanlage endet. Für die Betreiber von Kundenanlagen bedeutet das eine erhebliche bürokratische sowie finanzielle Entlastung. So entfallen beispielsweise die Regelungen über die Entflechtung sowie die Vorschriften über die Abwicklung der Belieferung von Letztverbrauchern, ebenso sind die Grundsätze für Geschäftsprozesse und Kundenwechsel (GPKE/Geli) nicht anzuwenden. Außerdem kann nach § 19 Abs. 2 StromNEV ein individuelles Netzentgelt bei dem vorgelagerten Energieversorgungsnetzbetreiber beantragt werden.

Um als Kundenanlage eingestuft zu werden, müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden. Diese haben zum Teil einen zwingenden Charakter, d. h. sie müssen erfüllt sein, zum Teil haben sie lediglich eine Indizwirkung und werden in der Gesamtschau der Gegebenheiten vor Ort abgewogen. Im Folgenden wird darauf genauer eingegangen. Entscheidend ist in jedem Fall die Auslegung des Einzelfalls.

a. Die Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG

Das Gesetz nennt **vier Kriterien** für die Einstufung als Kundenanlage:

- (1) **Räumlich zusammengehörendes Gebiet:** Im Regelfall stellt die Kundenanlage ein Gebäude oder einen Gebäudekomplex – üblicherweise ein Wohn- oder Mietshaus – dar. Nach Ansicht des Gesetzgebers kann sich eine Kundenanlage im Einzelfall gleichwohl auch außerhalb von Gebäuden über ein größeres Grundstück erstrecken (vgl. [BT-Drs. 17/6072](#)). Die Regulierungsbehörden der Länder und die Bundesnetzagentur vertreten in einem gemeinsamen [Positionspapier](#) darüber hinaus die Ansicht, dass ein räumlich zusammenhängendes Gebiet auch dann gegeben ist, wenn das Gebiet mehrere Grundstücke umfasse. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei unerheblich, sodass eine Kundenanlage sich auch über mehrere Grundstücke unterschiedlicher Eigentümer erstrecken kann. Entscheidend ist, dass das Gebiet **aus Sicht eines objektiven Betrachters aufgrund einer gewissen Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken als einheitlich wahrgenommen** wird. Ihre Rechtsauffassung hat die BNetzA in ihren jüngsten Beschlüssen ([BK6-15-166](#) und [BK6-16-279](#)) auf straßenbauliche Elemente innerhalb von Energieanlagen hin konkretisiert. Demnach stelle eine reine Anliegerstraße, die hauptsächlich dem Zugang zu den Grundstücken dient, kein Hindernis für die Annahme einer Kundenanlage dar. Eine vierspurige Straße, welche die Gebäude räumlich voneinander trennt, veranlasste die BNetzA hingegen zu einer Verneinung des räumlichen Zusammenhangs.
- (2) **Verbindung mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage:** Dieses Kriterium sollte in aller Regel keine Probleme bereiten: Selbst ohne Anschluss an ein Versorgungsnetz ist eine „Insellösung“ lediglich mit einem Anschluss an eine Erzeugungsanlage zur Annahme einer Kundenanlage möglich.
- (3) **Unbedeutend für den Wettbewerb:** Der Gesetzgeber gibt vor, dass der Betrieb einer Kundenanlage für einen „wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung von Elektrizität und Gas unbedeutend“ sein muss. In der Gesetzesbegründung (vgl. [BT-Drs. 17/6072](#), S. 51) wird dieses Kriterium wiederum aufgefächert: Zum einen spielt die **Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher** eine Rolle: Hier wird die „Je, desto“-Formel angelegt – je mehr Letztverbraucher an die Kundenanlage angeschlossen sind, desto eher ist von einem zu regulierenden Verteilernetz auszugehen. Im Hinblick darauf sind in jüngster Zeit verschiedene Beschlüsse der Regulierungsbehörden ergangen: Während die Regulierungskammer Hessen bei knapp 400 angeschlossenen Letztverbrauchern das Vorliegen einer Kundenanlage bejahte, verneinte die BNetzA dies bei 457 bzw. 515 Letztverbrauchern. Insofern ist von tendenziell engen Grenzen bei der Einstufung als Kundenanlage auszugehen. Mehrere verbundene Unternehmen an einem Standort stehen einer Einstufung als Kundenanlage grundsätzlich nicht im Wege. Zum anderen ist die **geographische Ausdehnung** für die wettbewerbliche Unbedeutendheit relevant (siehe hierzu den Punkt „Räumlich zusammengehörendes Gebiet“). Des Weiteren wird die **Menge der durchgeleiteten Energie** als Kriterium angelegt. Ebenso gilt hier die „Je, desto“-Formel, auch wenn bislang keine Urteile oder Beschlüsse der

Regulierungsbehörden über tatsächliche Schwellenwerte vorliegen. Zur Bestimmung der wettbewerblichen Unbedeutendheit können zudem weitere Merkmale herangezogen werden, so etwa **vertragliche Vereinbarungen** zwischen dem Anlagenbetreiber und den Letztverbrauchern.

Hinweis:

Bestimmte Formulierungen in Nutzungsverträgen zwischen Anlagenbetreiber und angeschlossenen Endnutzer können als Indizien zur Bestimmung der rechtlichen Natur der Anlage herangezogen werden. Der DIHK empfiehlt daher, Verträge auf die Nennung von Begriffen wie „Netzbetreiber“ o. ä. hin zu überprüfen.

- (4) Diskriminierungsfreie und unentgeltliche Nutzung für jedermann:** Von **zentraler Bedeutung** für die Einstufung einer Energieanlage (betriebliches Versorgungsnetz) als Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG ist die diskriminierungsfreie und unentgeltliche Zurverfügungstellung der Anlage und seiner Infrastruktur für jedermann. Das Nichtvorliegen dieses Merkmals sollte in aller Regel zur Einstufung als Verteilernetz führen. Jedem angeschlossenen Letztverbraucher muss es freigestellt sein, einen Stromversorger auszuwählen bzw. zu wechseln. Umgekehrt muss jedem Stromversorger Zugang zu der Kundenanlage gewährt werden. Etwaige Exklusivitätsvereinbarungen zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Stromversorger sind unzulässig. Der vorgelagerte Versorgungsnetzbetreiber ist gemäß § 20 I d EnWG dazu verpflichtet, die erforderlichen Zählpunkte sowie, im Falle einer Belieferung von Endnutzern durch Dritte, Unterzähler einzurichten und zu betreiben.

Abgestellt wird insbesondere auf das **Merkmal der Nutzungsentgelte**: Diese sind **unzulässig**, wenn sie neben dem Miet- oder Pachtvertrag gesondert, d. h. als nutzungsabhängiger Preisbestandteil, abgerechnet werden. Es ist also darauf zu achten, dass die Nutzung der Anlage und deren Infrastruktur nur im Gesamtpaket des Miet- oder Pachtvertrages (also nutzungsunabhängig) geregelt wird. Im Rahmen der Frage, ob ein Campingplatz eine Kundenanlage darstelle, bekräftigte der BGH in seinem [Beschluss](#), dass Diskriminierungsfreiheit und Unentgeltlichkeit nicht vorliege, wenn der Anlagenbetreiber selbst als Stromversorger auftritt und den in Anspruch genommenen Strom direkt und gesondert abrechnet. Den Platzmietern auf dem Campingplatz wäre somit die Wahl des Stromlieferanten verwehrt worden.

b. Die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG

Diese Variante der Kundenanlage lässt das Kriterium der Menge der durchgeleiteten Energie fallen und umfasst somit auch ausdrücklich Anlagen mit sehr hohem Energiefluss. Erfasst werden sollen damit Anlagen in Unternehmen des produzierenden Gewerbes, aber auch

Betriebe aus dem Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen. Die anzulegenden Merkmale sind dementsprechend modifiziert.

(1) **Räumlich zusammengehörendes Betriebsgebiet:** Dieses kann sich über eine weite Fläche erstrecken und „soll nicht nur kleine Betriebsgelände erfassen“ (vgl. [BT-Drs. 17/6072](#), S. 51). Die Eigentumsverhältnisse sind irrelevant, auch Straßenführungen auf dem Betriebsgebiet sind unerheblich. Gleichwohl muss es sich bei dem Betriebsgebiet geographisch und nach seinem äußeren Erscheinungsbild aus Sicht eines objektiven Betrachters um ein relativ geschlossenes Areal handeln. Entscheidend ist, ob der Betrieb der Anlage fast ausschließlich dem eigenen Produktionsprozess dient und sich dieser auch in den räumlichen Verhältnissen abbildet, etwa durch ein erkennbar abgegrenztes Gebiet.

(2) **Verbindung mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage:**

Auch hier dürfte die Einhaltung dieses Kriteriums unproblematisch sein. „Insellösungen“ sind wiederum möglich.

(3) **Fast ausschließlich betriebsnotwendiger Transport:** Um sicherzustellen, dass keine wettbewerbliche Bedeutung vorliegt, ist im Falle der Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nicht die Menge der durchgeleiteten Energie entscheidend, sondern dass die durchgeleitete Energie fast ausschließlich dem eigenen oder damit verbundenen Unternehmen dient. Im Positionspapier der Regulierungsbehörden wird festgehalten, dass der Anteil von an Dritte verteilte Energie „im jährlichen Mittel regelmäßig in Abhängigkeit vom Einzelfall **5 % bis 10 % nicht überschreiten**“ darf. Maßgeblich ist also die deutliche Dominanz des Betreibers der Kundenanlage. Die Grenze soll es Betrieben erlauben, rechtlich selbstständige Dienstleister (etwa die Kantine) oder kleine Zulieferer auf dem Betriebsgebiet anzusiedeln, ohne aus der Privilegierung der Kundenanlage herauszufallen.

Darüber hinaus umfasst der Wortlaut des Gesetzes auch Energieanlagen, die fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen. Diese Regelung zielt in aller Regel auf Kraftwerksstandorte ab.

(4) **Diskriminierungsfreie und unentgeltlich Nutzung für jedermann:** Was für die allgemeine Kundenanlage gilt, gilt auch für die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung: Jedem Endnutzer und jedem Energielieferanten muss die unentgeltlich und diskriminierungsfreie Nutzung der Anlage offenstehen (siehe oben).

Hinweis:

§ 3 Nr. 24b EnWG entfaltet keine Sperrwirkung gegenüber § 3 Nr. 24a EnWG. D. h., sollte eine Einstufung als Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung scheitern, ist die Einordnung als allgemeine Kundenanlage damit noch nicht verwehrt.

3. Was ist ein geschlossenes Verteilernetz?

Das EnWG nimmt eine deutliche Abgrenzung zwischen Kundenanlagen einerseits und den übrigen Versorgungsnetzen andererseits vor. Während § 3 Nr. 16 EnWG Kundenanlagen ausdrücklich von den Energieversorgungsnetzen ausklammert, gehören geschlossene Verteilernetze dazu. Mit der Einstufung als geschlossenes Verteilernetz gehen gegenüber Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung (§ 3 Nr. 17 EnWG) weniger weitreichende regulatorische Vorgaben einher. § 110 Abs. 1 EnWG führt abschließend auf, von welchen Regulierungen Betreiber geschlossener Verteilernetze entbunden sind: Dazu gehören etwa die Anreizregulierung (§ 21a EnWG) und die allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 EnWG). Das bedeutet im Umkehrschluss, dass alle nicht erwähnten Regulierungspflichten Anwendung finden – so insbesondere jene zur informatorischen (§ 6a EnWG) und buchhalterischen (§ 6b EnWG) Entflechtung. Auch die Netzentgelte müssen gemäß den Vorgaben der StromNEV bzw. GasNEV gebildet werden.

Anhand der folgenden drei Kriterien lässt sich ein geschlossenes Verteilernetz von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung abgrenzen:

(1) **Geographisch begrenztes Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden:** Der Gesetzgeber ermöglicht zwei Grundkonstellationen für geschlossene Verteilernetze.

- Es handelt sich um ein **begrenztes Industrie- oder Gewerbegebiet**, welches sich dadurch auszeichnet, dass das Areal im Wesentlichen durch industrielle oder gewerbliche Tätigkeit geprägt ist.
- Es liegt ein begrenztes Gebiet vor, in welchem **Leistungen gemeinsam genutzt** werden. Gemäß dem Positionspapier der Regulierungsbehörden ist darunter die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen oder Dienstleistungen zu verstehen, wobei die gemeinsame, übliche Nutzung öffentlicher Infrastruktur (z. B. Straßen) nicht ausreicht.

In jedem Fall muss das Gebiet jedoch, ähnlich wie bei Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung, als Einheit erscheinen und in einem **in sich geschlossenen Gelände** liegen. Dem steht gleichwohl nicht entgegen, dass das

Gebiet insgesamt ein großes Ausmaß haben kann. Ein Indiz für die Annahme eines geographisch begrenzten Gebietes stellt beispielsweise ein gemeinsamer Werkszaun dar. Die Eigentumsverhältnisse innerhalb des geschlossenen Verteilernetzes sind unerheblich.

(2) Verknüpfte Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Nutzer oder in erster Linie

Eigenversorgung: § 110 Abs. 2 EnWG bietet wiederum zwei Möglichkeiten, von der Einstufung als geschlossenes Verteilernetz zu profitieren. Zur Erfüllung des Kriteriums einer verknüpften Tätigkeit oder eines Produktionsverfahrens reicht es *nicht* aus, eine gemeinsame Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser zu unterhalten oder einen gemeinsamen übergeordneten Geschäftszweck zu haben. Verlangt wird vielmehr eine **Verknüpfung aus konkreten technischen und sicherheitstechnischen Gründen**.

Die Regulierungsbehörden führen in ihrem Positionspapier dazu aus, dass eine **technische Verknüpfung** vorliege, wenn die Produktionsverfahren einzelner Anschlussnutzer verbunden sind bzw. aufeinander aufbauen. Dies ist etwa im Falle einer Weiterverarbeitung von Produkten gegeben oder wenn die Anschlussnehmer zentral mit bestimmten industriellen oder chemischen Grundstoffen versorgt werden, die für die weitere Produktion notwendig sind. Eine konkrete sicherheitstechnische Verknüpfung liegt vor, wenn die Anschlussnutzer ähnliche Anforderungen an die technische Qualität des Netzes haben, die durch das Netz der allgemeinen Versorgung nicht erfüllt werden, etwa hinsichtlich der Notstromversorgung oder des Überspannungsschutzes. Zu beachten ist, dass die notwendige Verknüpfung das Gebiet *prägen* muss – es darf also durchaus einzelne Anschlussnehmer geben, deren Tätigkeiten oder Produktionsverfahren nicht im Zusammenhang mit den übrigen Nutzern stehen (z. B. eine Kantine).

Als zweite Möglichkeit nennt das Gesetz, dass das Netz in erster Linie zur **Eigenversorgung des Netzbetreibers oder -eigentümers** sowie der mit ihm verbundenen Unternehmen dient. Analog zu den Kundenanlagen, bei denen es auf den „fast ausschließlich betriebsnotwendigen Transport von Energie“ ankommt, ist auch bei den geschlossenen Verteilernetzen eine Grenze gezogen. Wird mehr als die Hälfte der abgegebenen Energie an Dritte weitergegeben, die nicht mit dem eigenen Unternehmen verbunden sind, ist die Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nach dieser Variante nicht möglich.

(3) Keine oder nur geringfügige Versorgung von Haushalten: Als dritte Bedingung verlangt § 110 EnWG, dass über ein geschlossenes Verteilernetz keine oder nur eine geringe Anzahl von privaten Haushalten mit Strom bzw. Gas versorgt wird. Die Grenze liegt nach Auffassung der Regulierungsbehörden bei mehr als 20 Haushalten. Zudem müssen Personen aus den versorgten Haushalten in einem Beschäftigungsverhältnis oder einer vergleichbaren Beziehung zum Netzbetreiber bzw. -eigentümer stehen.

4. Empfehlungen für die Praxis

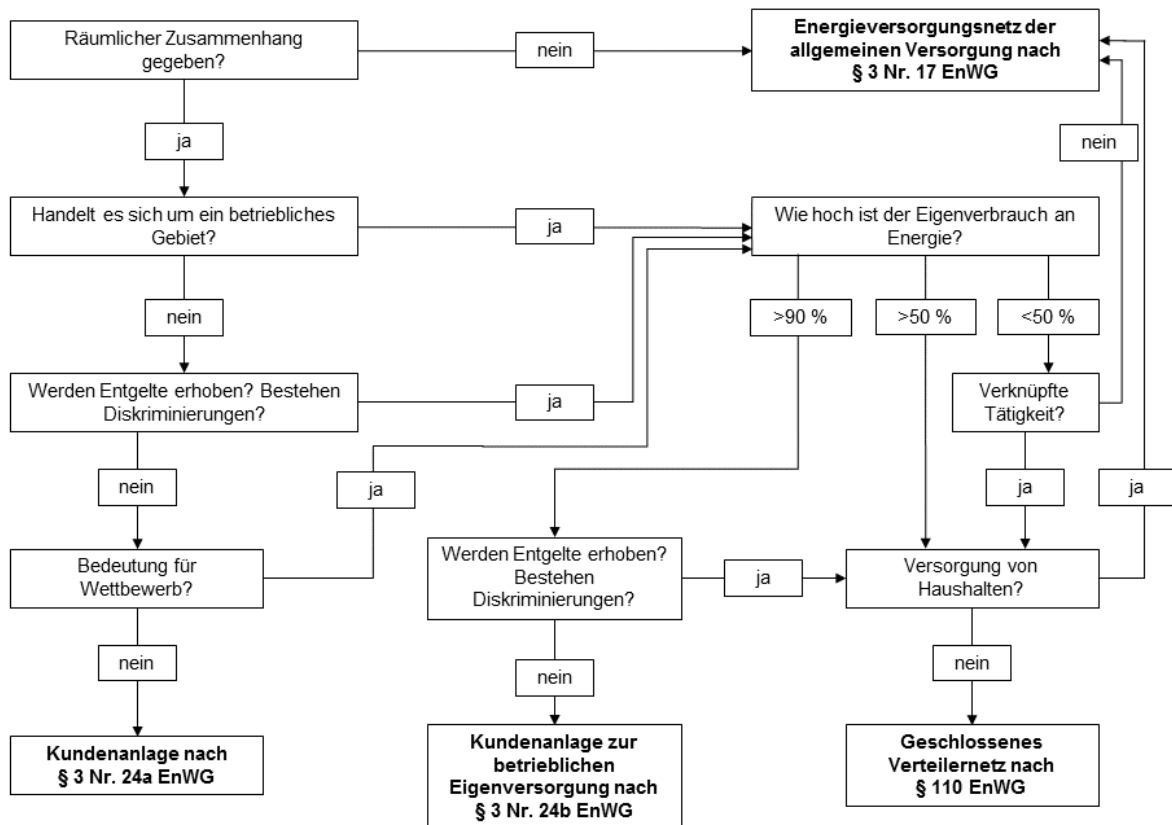
Bei der Frage, wie in der Praxis festgestellt und bestätigt wird, ob es sich bei der eigenen Energieanlage (betriebliches Versorgungsnetz) um eine Kundenanlage oder ein geschlossenes Verteilernetz handelt, tritt ein gravierender Unterschied zwischen den beiden Optionen zutage: Denn, **ob eine Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder b EnWG vorliegt, entscheidet das Unternehmen bzw. der Eigentümer/Betreiber der Anlage selbst**, ein Antrags- oder Bestätigungsverfahren bei den Regulierungsbehörden ist nicht vorgesehen. Der Anschlussnetzbetreiber wird die Selbsteinordnung in aller Regel übernehmen und nur im begründeten Einzelfall eine solche Einstufung hinterfragen.

Damit verbunden ist jedoch die Verantwortung bzw. das Risiko, die rechtliche Natur der Anlage korrekt zu bestimmen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Ob diese Entscheidung korrekt getroffen wurde, kann – auch noch Jahre später – ggf. im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens überprüft werden, etwa wenn ein angeschlossener Endnutzer gegen den Betreiber der Kundenanlage klagt. Zu den rechtlichen Folgen einer irrtümlichen Annahme einer Kundenanlage sowie deren Betrieb als solche gibt es bislang kaum belastbare Behördenpraxis oder Rechtsprechung. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass, wenn erwiesenermaßen keine Kundenanlage vorliegt, sämtliche regulatorische Vorgaben eines Netzes (ggf. sogar rückwirkend) zu erfüllen sind. Darüber hinaus kann der irrtümliche Betrieb einer Kundenanlage als Ordnungswidrigkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 EnWG eine Geldbuße von bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen.

Sollten Zweifel am Vorliegen einer Kundenanlage oder einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung bestehen, empfiehlt der DIHK dringend, **juristische Unterstützung in Anspruch zu nehmen**.

Das geschlossene Verteilernetz bietet im Vergleich dazu mehr Rechtssicherheit: § 110 Abs. 3 Satz 1 EnWG gibt vor, dass eine **Einstufung als geschlossenes Verteilernetz nur auf Antrag des Netzbetreibers bei der jeweiligen Regulierungsbehörde** erfolgen kann. Antragsberechtigt ist der Netzbetreiber, welcher nicht zwingend der Netzeigentümer sein muss. § 110 Abs. 3 Satz 3 EnWG sieht zudem eine Vermutungswirkung vor, d. h. das Netz gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Antragsstellung bei der Behörde bereits als geschlossenes Verteilernetz. Zu beachten ist weiterhin, dass sich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 110 EnWG jeweils getrennt auf die einzelnen Standorte eines Unternehmens beziehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für Betreiber von Energieversorgungsnetzen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als Kundenanlage oder als geschlossenes Verteilernetz vorliegen. Folgende Darstellung kann dabei als grobe Orientierungshilfe dienen. Entscheidend sind jedoch stets die konkreten Umstände im Einzelfall. Insbesondere das Kriterium des räumlichen Zusammenhangs ist in dieser Darstellung stark vereinfacht, hier muss auf die detaillierteren Ausführungen im Text zurückgegriffen werden.



Folgende Einstufungen können als idealtypisch angesehen werden:

- Kundenanlage gem. § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG: Mehrfamilienhaus, Kleingärten, Einkaufszentren, Campingplätze, Gewerbestrassen
- Geschlossene Verteilernetze: Bahnhofsgebäude, Flughäfen, Krankenhäuser, große Campingplätze mit integrierten Anlagen, Standorte der Chemieindustrie

Entscheidend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung des Netzes im Einzelfall, daher kann beispielsweise ein Einkaufszentrum theoretisch sowohl die Voraussetzungen einer Kundenanlage als auch jene eines geschlossenen Verteilernetzes erfüllen.

5. Weiterführende Informationen

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft: Energie Info. Versorgung von Kundenanlagen (Strom). 2016.

Bundesnetzagentur und Regulierungsbehörden der Länder: Gemeinsames Positionspapier zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG. 2012.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften. Drucksache 17/6072. 2011.

Heitzer: Kundenanlagen im Energiewirtschaftsgesetz – Unbekannte Einspar- und Investitionsmöglichkeiten für Unternehmen. 2017. URL: <http://www.daniel-hagelskamp.de/standpunkte/kundenanlagen-im-energiewirtschaftsgesetz-unbekannte-einspar-und-investitionsmoeglichkeiten-fuer-unternehmen>

Ortlieb, Staebe (Hrsg.): Praxishandbuch Geschlossene Verteilernetze und Kundenanlagen. Auswirkungen des EnWG 2011. De Gruyter, 2014.

Voß, Weise, Heßler: Quo vadis Kundenanlage? Eine Auswertung der veröffentlichten Rechtsprechung. Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft. 2015.